

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Iqony GmbH

Marktrolle: AB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	2	<p>Mit dem Entgelt für dezentrale Erzeugung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden StromNEV) hat der Verordnungsgeber ein negatives Einspeiseentgelt etabliert, das an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen zu entrichten ist. Der Verordnungsgeber hat sich damit ein bereits vor Beginn der Regulierung mit der sog. Verbändevereinbarung II (Ziffer 2.3.3) im Jahr 1999 eingeführtes Instrument zu eigen gemacht. Für die Übernahme dieses Instruments, bei dem es sich im Kern um eine Subvention sogenannter dezentraler Erzeugungsanlagen, also solcher Anlagen, die an ein Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen sind, handelt, sprachen nach der Verordnungsbegründung folgende Argumente: Die dezentrale Einspeisung elektrischer Energie verursache unmittelbar eine Reduzierung der Entnahme elektrischer Energie aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Kurzfristig habe dies zur Folge, dass zum einen – aus Sicht des Netzbetreibers, in dessen Netz- oder Umspannebene dezentral eingespeist wird – der von ihm zu tragenden Anteil der Kosten des vorgelagerten Netzes sinke, da bei unveränderten Netzentgelten die Entnahmemenge niedriger sei als ohne dezentrale Einspeisung. Da die Gesamtkosten des vorgelagerten Netzes kurzfristig unverändert blieben, ergebe sich zum anderen der Effekt, dass sich die Verteilung der Kosten auf die Entnahmen ändere. Entnehme ein Weiterverteiler aufgrund dezentraler Einspeisung weniger, erhöhe sich der von den übrigen entnehmenden Netzkunden zu tragende Anteil der Netzkosten. Mittel- bis langfristig könne die dezentrale Einspeisung tendenziell zu einer Reduzierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen in den vorgelagerten Netzebenen und somit zu geringeren Gesamtnetzkosten führen. Zur Abgeltung dieses Beitrags zur Netzkostenverminderung werde Betreibern von dezentral einspeisenden Erzeugungsanlagen ein Entgelt gezahlt. Eine Ausnahme bilden Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden. Diese erhalten nach § 18 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 StromNEV (und auch der Systematik des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) keine Entgelte für dezentrale Erzeugung.</p>	<p>Streiche "bei dem es sich im Kern um eine Subvention sogenannter dezentraler Erzeugungsanlagen, also solcher Anlagen, die an ein Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen sind, handelt" Setze: "bei dem es sich im Kern um den Versuch handelt, dezentrale bzw. bedarfsnahe Einspeisung zu unterstützen, um das Verteilnetz zu entlasten und in der Hoffnung, auch den Druck auf den Übertragungsnetzausbau zu reduzieren. Die pauschale Wirkung hat zunächst auch EEG-Anlagen gefördert, die in Regionen betrieben wurden, in denen kein dezentraler Verbrauch bestand. Die Annahme, dass dezentral einspeisende Anlagen unabhängig von ihrem Standort bzw. ihrer technischen Eigenschaften dezentral wirken, stellte sich als nicht zutreffend heraus. Eine Subvention ist das Entgelt nicht vom Ansatz her gewesen, sondern es wirkte teilweise lediglich als solche und zwar genau dort, wo kein ausreichender, nachgewiesener Nutzen vorlag. Zudem ist es den Verteilnetzbetreibern bisher nicht gelungen, bei ihrer Netzplanung die dezentrale Einspeisung zu berücksichtigen."</p>	<p>Der Ansatz der Entgelte für dezentrale Erzeugung (EfdE) sollte entsprechend des damaligen Ansatzes dargelegt werden und nicht pauschal als Subvention abgewertet werden. Der Beleg hierfür, also der Nachweis, dass bei keiner Anlage ein entsprechender Gegenwert zu Entlastung von Netzbetrieb bzw. Ausbau besteht, fehlt in der Konsultationsunterlage. Eine Möglichkeit, das geeignet zu formulieren, wird in der folgenden Zeile vorgeschlagen.</p>
2	3	<p>Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NetzEntgMoG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2503) wurde § 120 in das Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden EnWG) eingefügt, der ein schrittweises Auslaufen der Regelung zu den Entgelten für dezentrale Erzeugung in die Wege leitete. Entsprechende Entgelte dürften gemäß § 120 Abs. 1 EnWG für solche Erzeugungsanlagen nicht mehr vorgesehen werden, die ab dem 01.01.2023 und für Anlagen mit volatiler Erzeugung (§ 3 Nr. 38a EnWG), die ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden. Für sonstige Anlagen mit volatiler Erzeugung schließt § 120 Abs. 3 EnWG die Gewährung von Entgelten für dezentrale Erzeugung ab dem 01.01.2020 aus. Darüber hinaus wurde mit § 120 Abs. 4 - 7 EnWG eine Obergrenze für Entgelte dezentraler Erzeugung eingeführt, namentlich in Höhe der Entgelte der jeweiligen vorgelagerten Netz- oder Umspannebene des Jahres 2016. Die Obergrenze wirkt ab dem Jahr 2018. Die entsprechenden Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber sind nach § 120 Abs. 5 S. 1 EnWG dabei um die Offshore-Anbindungskosten und die Kosten für Erdverkabelung nach § 2 Abs. 5 Energieleitungsbaugesetz zu bereinigen, da diese Kosten bereits in 2016 bundesweit gewälzt worden seien und von vorneherein nicht durch dezentrale Einspeisung hätten vermieden werden können (BT-Drs. 18/11528, S. 18). Hieraus ergeben sich niedrigere vorgelagerte Netzkosten für alle nachgelagerten Netzbetreiber, die in der virtuellen Kostenkaskade bei der Ermittlung der Obergrenzen gemäß § 120 Abs. 7 EnWG an die Stelle der tatsächlichen vorgelagerten Netzkosten des Jahres 2016 treten müssen. Zur Verhinderung von Missbrauch regelt § 120 Abs. 2 EnWG zudem, dass für Anlagen, die nach dem für sie gemäß § 120 Abs. 1 EnWG maßgeblichen Zeitpunkt an eine niedrigere Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden, keine vermiedenen Netzentgelte (mehr) erhalten.</p>	<p>Ergänzen hinter "... (mehr) erhalten": "Zudem ist es der BNetzA genau wie auch dem BMWK und dem BMWi in den vergangenen Jahren stets schwergefallen, die lokale Ebene der Systemdienlichkeit nachzuvollziehen und angemessen zu bewerten. Die Herangehensweise ist daher meist statisch und vereinfacht. Zwar gilt es bei der Weiterentwicklung der Netzentgelte und der Systemdienstleistungsmärkte darauf hinzuwirken, dass der systemische, auch dynamische Nutzen, ggf. regional differenziert einen Wert hat, der über die statisch ausgelegte Netzkapazität hinaus reicht. Der BNetzA fehlen jedoch bislang geeignete Instrumente und Mittel, um den Gegenwert zu ermitteln, der dem Kostenaufwand i.H.v. 1,5 Mrd. Euro gegenübersteht. Zudem kann die BNetzA auf der Grundlage der vorliegenden Daten bisher weder regional differenzierte Entscheidungen treffen, noch nach Anlagentypen (Speicher, Bioenergieanlagen, Grubengasanlagen, Industrieanlagen) unterscheiden."</p>	<p>Die Bewertungsprobleme, die die BNetzA offensichtlich bei den EfdE hat, sollten transparent gemacht werden, auch um eine konstruktive Diskussion zu ermöglichen. Der bisherige, vereinfachte Fokus auf die faktische Disqualifikation der EfdE als "ungerechtfertigte Subvention" erscheint unangemessen. Die Hinweise der BNetzA auf die den unzureichenden Netzausbau kompensierende Wirkung bilden nur einen Teilaspekt der EfdE ab. Zudem wird uns nicht klar, inwieweit bzw. ob geprüft wurde, warum die Verteilnetzbetreiber die dezentrale Einspeisung nicht berücksichtigen: Liegt es an mangelnden Personal, technischen Voraussetzung oder an rechtlichen Auflagen, dass die VNBs auch bei kontinuierlich einspeisenden Anlagen ihre Netzplanung einseitig und unverändert an einer zentralen Energieversorgung ausrichten? Angesichts der regional häufig bestehenden regionalen Überversorgung ist schwer vorstellbar, dass hier Einschränkungen bestehen. Selbst wenn sich die BNetzA auf den Aspekt des Netzausbaus fokussiert, sollten entsprechende Vorbehalte auch regional nachvollziehbar begründet sein. Sonst ist die Darstellung mindestens unvollständig. Bei eingehender Betrachtung der Herausforderungen und der dezentralen Einspeisung wäre es wünschenswert und ggf. angezeigt gewesen, ein regional differenziertes oder auch ein anlagenspezifisches Entgelt abzuleiten. Unser Haus betreibt ungeforderte Batteriespeicher und dezentral einspeisenden Anlagen. Die EfdE sind eines der wenigen Allokationssignale, die es beim Netzanschluss gab. Es ist wesentlich, dass beabsichtigte Veränderungen an diesem Instrument vertieft geprüft und umfassend erläutert werden.</p>

3	5	<p>Mit Art. 4 NetzEntgMoG wurde § 18 StromNEV an die Anforderungen des § 120 EnWG angepasst. Dabei wurde auch von der Befugnis des § 120 Abs. 3 S. 2 f. EnWG Gebrauch gemacht, die Entgelte für dezentrale Erzeugung durch Anlagen mit volatiler Erzeugung, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, bis zu ihrem Entfall stufenweise abzusenken. Die Absenkung erfolgte gemäß dem neuen § 18 Abs. 5 StromNEV ab dem 01.01.2018 schrittweise jährlich, jeweils zum 1. Januar des Jahres, jeweils um einen Betrag von einem Drittel des ursprünglichen Ausgangswertes.</p>	<p>Ergänze hinter "... ursprünglichen Ausgangswertes.": "Eine angemessene Bewertung der systemischen Folgen für das Netz und der Folgen eines geringeren Betriebes echter dezentraler Anlagen wurde nicht vorgenommen. Da der Redispatch 2.0 bisher nur eingeschränkt funktioniert, lagen auch hier keine Daten vor. Eine mögliche Herangehensweise der BNetzA wäre gewesen, die Anlagen, die häufig negativ redispatcht wurden, aufzugreifen oder bestimmte Netzregionen zu identifizieren, in denen eine (zeitlich vorübergehende?) Überversorgung vorliegt. Daraus hätten auch Erkenntnisse abgeleitet werden können, wie ein systemische Ausrichtung einer Einspeisevergütung im Zusammenhang mit einer echten Netzentgeltreform kostengünstig erfolgen kann. Hierzu fehlen der BNetzA aber bislang die Daten. Daher hat sich die BNetzA für den einfachen Weg entschieden und schlägt pauschal den Entfall der Vergütung vor, um im Nachhinein Erkenntnisse aus den Folgen des Entfalls abzulesen. Für die Zukunft wird die BNetzA einen Prozess aufgesetzt. Die Roadmap Systemstabilität und weitere Initiativen des ehemaligen BMWKs aus der letzten Legislaturperiode bleiben mit Blick auf die EfdE mit dem von der BNetzA gewählten, pauschalen Streichungsansatz vorerst unbeachtet. Demgegenüber erscheint es der BNetzA aktuell sinnvoller, davon auszugehen, dass im Detail noch zu gestaltende, zusätzliche Auflagen an Netzbetreiber und Anlagenbetreiber möglich sind, um Systemstabilität perspektivisch auch dezentral zu erreichen. Es ist angesichts der vorhandenen Daten für die BNetzA einfacher, einen Netzentgeltbestandteil entfallen zulassen, als vorab eine detaillierte Bewertung vorzunehmen. Davon, dass die hierzu erforderlichen Daten auch bei den Verteilnetzbetreibern nicht vorliegen, geht die BNetzA gleichwohl nicht aus Entscheidend ist die Perspektive von Übertragungsnetzebene aus auf eine zentral ausgerichtete Versorgung zu schließen. Die BNetzA bestätigt damit, dass die Verteilnetzbetreiber die dezentrale Einspeisung bei Ihren Planungen zum Netzausbau nicht berücksichtigen müssen, und entsprechend auch keinen Beitrag zur Vermeidung der damit entstehenden Ausbaukosten leisten müssen. Begründung ist, dass nur hierfür Daten vorliegen, die der BNetzA als belastbar erscheinen."</p>	<p>Es ist ziemlich schwierig, eine aus unserer Sicht nicht nachvollziehbare oder auf der vorliegenden Basis einer zu starken Simplifizierung bzw. einem Vorurteil ("ungerechtfertigte Subvention") heraus vorbereitete Entscheidung über dieses Formular geeignet zu ergänzen. Daher ist hier versucht worden, die Grenzen der Daten, auf deren Grundlage die BNetzA ihre mit gravierenden Folgen verbundene Entscheidung treffen möchte. Wir haben in unserem Portfolio rd. 100 dezentrale Anlagen, die grundlastfähig sind. Überwiegend erhalten diese, weil sie noch im EEG gefördert werden, heute keine EfdE. Seit 2021 besteht der Redispatch 2.0, der mit Erfahrungen mit technischen Schwierigkeiten der VNBs verbunden ist. Aber auch in 2024 wurden nur 4(!) Anlagen an ganz unterschiedlichen Regionen in einen negativen Redispatch einbezogen. In Summe in nur wenige Stunden. (Wenn es nicht nur Tests waren, vermuten wir insbesondere bei den beiden betroffenen Anlagen in Bayern einen PV-bedingten Redispatch, der einem systemstabilisierenden, netzentlastenden Betrieb in den restlichen ca. 8740 Stunden des Jahres nicht widerspricht.) Wir sehen das als klares Zeichen, dass unsere Anlagen mit überragender Wahrscheinlichkeit an Orten stehen, die bei ihrem Betrieb entlastend wirken. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung, die EfdE nach Auslaufen der Anlagen aus dem EEG haben, wird jedoch die Zahl der Betriebsstunden zukünftig erheblich beeinträchtigt werden. Wir vermuten, dass das als lokalen Gründen zu erhöhtem Redispatch ggf. auch bei der Netzreserve führt. Eine sinnvolle, wirtschaftlich angemessene Anpassung des EfdE Regimes bräuchte dringend eine Bewertung der (auch regionalen) Folgen. Es ist bedauerlich, dass die Folgenabschätzung nur statisch auf einen Wert von 1,5 Mrd. Euro fokussiert wird. Dieser Wert ist aufgrund des heute bestehenden Einbezugs in die EEG-Regelung bei vielen Anlagen weder eine geeignete Basis, noch wird er auch bei Streichung vollständig entfallen. Denn die Kosten werden zum Teil auf andere Weise in den Netzentgelten wieder zum Vorschein kommen, u.a. über die Systemdienstleistungen. Wir bitten auch vor dem Hintergrund der parallel laufenden Netzentgeltreformdebatte dringend im Sinne einer konsistenten Ausrichtung der Netzentgelte, die Haltung zu und Perspektive auf dezentrale Einspeisung, Versorgung und Verbrauch zu überdenken.</p>
4	7	<p>Mit dem Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) zum 01.01.2029 entfällt die Regelung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung ersatzlos. Die Beschlusskammer beabsichtigt nicht, eine entsprechende oder ähnliche Regelung festzulegen. Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.</p>	<p>Ergänze hinter "... reduziert werden.": "Davon ausgenommen werden dezentral einspeisende Anlagen, die im Vorjahr nicht über 24 Stunden hinaus negativ redispatcht wurden. Denn hier kann unterstellt werden, dass zumindest keine systembelastende Wirkung besteht oder sogar eine entlastende Wirkung erreicht wird. Die BNetzA wirkt darauf hin, die durch politische Restriktionen und die eingeschränkte Datenpflege der Netzbetreiber begrenzten Informationen vor einer neuen Entscheidung zugänglich zu verbessern."</p>	<p>Hier haben wir einen konstruktiven Vorschlag integriert. Wenn die BNetzA sich den tatsächlichen Redispatch von dezentral einspeisenden Anlagen anschauen würde, deren Daten vorliegen, dann könnte damit eine belastbare Basis genutzt werden. Mit dieser Integration der Ergebnisse aus den Herausforderungen der Systemstabilität würden so deutlich besser. Daher machen wir hier den Vorschlag, dass bestimmte Anlagen klar aus der Streichung ausgenommen werden, um ihre – indirekt nachgewiesene – systemstabilisierende Wirkung nachzuvollziehen. Wir sehen das nicht als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, sondern im Gegenteil als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer regional differenzierten, systemisch orientierten Betrachtung von dezentral einspeisenden Kraftwerken. Das ist auch im Sinne des Erhalts der einheitlichen Gebotszone dringend anzugehen. Wir haben überlegt, ob pauschal keine Anlage, die negativ redispatcht wurde, für die EfdE zugelassen werden sollte. Wir haben uns mit Blick auf mögliche Tests und aufgrund der Besonderheiten der PV-Einspeisung aber für die Empfehlung von 24 Stunden/Jahr entschieden. Bei mehr als 24 Stunden ist es denkbar, dass die Anlage in der Tat in einer ungeeigneten Region steht und betrieben wird.</p>
5	34	<p><small>Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Nettokosten von jährlich circa einer Milliarde Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen.2 Die die Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Beanspruchung vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, ist unzutreffend. In einer Evaluation im Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von 2009 auch bereits ausdrücklich im Bereich zur Netzentgeltsystematik aus dem Jahr 2015 dargestellt (BNetzA Netzentgeltsystematikbericht, S. 38 ff.).</small></p> <p><small>Siehe 12 von 18</small></p> <p><small>Anwendungsbereich ausgenommenen vollsten Erzeugung und konventioneller Erzeugung für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung besteht. Es kommt zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten. Auch konventionelle Anlagen unterbreiten ihre Einspeisung regelmäßig. Es verbleiben erhebliche Zeiträume, in denen die Anlagen im Zuge von Revisionen, ungeplanten Ausfällen oder bei negativen Preisen im Strommarkt, bei denen eine Einspeisung damit unwirtschaftlich wäre, ihren Betrieb einstellen. Für diese Zeiträume muss zwingend ein Netzausbau erfolgen, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Auch das in der Begründung zu § 18 StromNEV angeführte Argument, die dezentrale Einspeisung führe zu einer geringeren Bezugsmenge und -leistung aus dem vorgelagerten Netz, rechtfertigt nicht die Zahlung der Entgelte für dezentrale Erzeugung. Denn eine etwaige Steigerung der Kosteneffizienz, die sich aufgrund der Netzentgeltzahl heraus ergeben würde, ist nicht beliebig. Zwar führt die dezentrale Einspeisung tatsächlich zu einem geringeren Bezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Jedoch stehen den „vermiedenen“ Netzentgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen auszu zahlenden Entgelte gegenüber. Eine belastbare Aussage darüber, ob die Entgelte für dezentrale Erzeugung überhaupt geringer ausfallen als die vermiedenen Netzentgelte, kann nicht getroffen werden. Auch sinken nicht die Kosten des jeweiligen vorgelagerten Netzes. Eine verringerte Bezugsmenge infolge dezentraler Einspeisung im nachgelagerten Netz führt vielmehr dazu, dass die Entgelte steigen, um die Kosten weiterhin abdecken zu können.</small></p>	<p>Ergänze "Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht <u>wahrscheinlich</u> diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz., denn ..." und "dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein - auch in Ballungsgebieten und Regionen mit hoher Einspeisung durch Wind und Sonne - durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Eine systematische Berücksichtigung dezentraler Einspeisung findet (Hinweis: wirklich auch über 25 Jahre nach Einführung des EEG?) nicht statt, sondern es ist unverändert ein zentraler Ansatz, der bei der Netzplanung kaskadisch verfolgt wird. Die sich daraus ergebenden Wirkungen werden hier explizit nicht berücksichtigt."</p>	<p>Zur Klarstellung sollte hier aufgeführt werden, dass eine wesentliche Ursache der Bewertung nicht bei den dezentralen Einspeisern zu suchen ist, sondern bei den vermutlich unvollständig oder eingeschränkt planenden Verteilnetzbetreibern. Wir würden gerne erfahren, wie auf dieser Datengrundlage darüber in gesonderten Unterlagen nachgedacht wird, ein Netzentgelt zukünftig auch auf die Einspeisung auszurichten.</p>
34			Einspeisung	